

Dr. Psailer EDV GmbH / Srl
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
I-39042 Brixen / Bressanone
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050
info@psailer.it, www.psaier.it

Ges. Kap. Euro 25.000 v. e.
Cap. soc. Euro 25.000 i. v.
MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fiscale
Eintr.-Nr. HK BZ
N. iscr. reg. imp. BZ
IT 01241480217

An unsere Kunden

Brixen, am 20.01.2017

Betrifft: MwSt.-Jahreserklärung Jahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem MwSt.-Zeitraum 2016 ist die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung in getrennter Abgabe zwingend vorgeschrieben. Eine Versendung zusammen mit dem Mod. Unico ist nicht mehr möglich. Die Versendung der Erklärung erfolgt vom **01.02.2017** bis zum **28.02.2017**. Die jährliche MwSt.-Meldung (comunicazione annuale dati iva) wurde abgeschafft. Um die MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2016 abfassen zu können, sind auch heuer wiederum eine Vielzahl von Unterlagen notwendig, welche Sie innerhalb **Freitag 03.02.17** vorbeibringen möchten (alle Daten auf das Jahr 2016 bezogen):

- Vorläufige Bilanz 2016;
- Aufteilung der Umsätze (Einkauf und Verkauf) nach den verschiedenen MwSt.-Sätzen, jeweils mit MwSt.-Grundlage und MwSt.-Betrag;
- MwSt.-Grundlage des Wareneinkaufs;
- MwSt.-Grundlage der getätigten Investitionen inkl. jener Güter mit Wert unter € 516,46, auch wenn sie in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht wurden (bitte auch Kontenblätter mitschicken);
- MwSt.-Grundlage der Mieten, Leasingraten sowie getätigten Grundkäufe sofern diese der MWST unterliegen (bitte auch Kontenblätter mitschicken);
- MwSt.-Grundlage der getätigten Anlagenverkäufe (bitte auch Kontenblätter mitschicken);
- MwSt.-Grundlage der Einkäufe, für welche die MwSt. nicht absetzbar ist;

- Kopien der INTRASTAT - Meldungen;
- Kopien der monatlichen oder trimestralen MwSt.-Abrechnungen;
- Kopien der Einzahlungsbestätigungen Mod. F24 der MwSt.;
- Kopien der Einzahlungsbestätigungen Mod. F24, mit denen MwSt.-Guthaben verrechnet wurde;
- MwSt.-Grundlage der Importe mit Zollbolletten;
- MwSt.-Grundlage der Exporte;
- MwSt.-Grundlage der Einkäufe und Verkäufe von und nach San Marino (eventuelle Eigenrechnungen);
- Eventuelle Verkäufe und Ankäufe gegenüber Erdbebenopfern unter Anwendung von Sonderregelungen;
- Detail zu Entnahmen aus MwSt.-Depots;
- MwSt.-Grundlage der Einkäufe vom Vatikan (Eigenrechnungen);
- Einkäufe von Subjekten, welche die steuerlichen Begünstigungen für Jungunternehmer und für Arbeiter auf der Mobilitätsliste genutzt haben; Einkäufe von sogenannten Kleinunternehmern (minimi);
- Einkäufe von Steuersubjekten die das Forfaitsystem anwenden (regime forfetario lt. Art. 1, comma 54 bis 89 Ges. Nr. 190/2014);
- Aufteilung der MwSt.-pflichtigen Verkäufe in Umsätze gegenüber Endverbrauchern (Privatpersonen) (Grundlage und MwSt.) sowie Umsätze gegenüber MwSt.-Subjekten (Grundlage und MwSt.);
- Betrag der aktiven Umsätze laut Art. 7 bis Art. 7-septies;
- Summe der Verkäufe an öffentliche Körperschaften wie Staat, Gemeinden usw. für welche die MwSt. erst zum Zeitpunkt des Inkassos abzuführen ist, mit Angabe der Umsätze, welche im Jahr 2016 oder später entrichtet werden;
- Summe der Einkäufe von öffentlichen Körperschaften wie Staat, Gemeinden usw. für welche die MwSt. erst zum Zeitpunkt der Bezahlung abzuziehen ist;
- Summe der An- und Verkäufe von Seiten all jener Steuersubjekte, welche für die Kassa – MwSt. optiert haben;
- Betrag der aktiven Umsätze mit „reverse charge“ im Bausektor (Subappalto, ausgenommen Fertigstellung von Immobilien);
- Betrag der aktiven Umsätze mit „reverse charge“ Verkauf Immobilien;
- Betrag der aktiven Umsätze mit „reverse charge“ Mobiltelefone;

- Betrag der aktiven Umsätze mit „reverse charge“ Elektr. Güter (Mikroprozessoren; Tablet PC, Laptop, Spielkonsolen → NEU ab 2016);
- Betrag der aktiven Umsätze mit „reverse charge“ im Bausektor (Fertigstellung von Immobilien, Reinigungsleistungen);
- Betrag der aktiven Umsätze mit „reverse charge“ Energiesektor ;
- Betrag der aktiven Umsätze mit öffentlichen Körperschaften, dem sogenannten „split payment Verfahren“ lt. Art. 17-ter;
- MwSt.-Grundlage und MwSt.-Betrag der Einkäufe mit „reverse charge“ im Bausektor (Subappalto, ausgenommen Fertigstellung von Immobilien);
- MwSt.-Grundlage und MwSt.-Betrag der Einkäufe mit „reverse charge“ Verkauf Immobilien;
- MwSt.-Grundlage und MwSt.-Betrag der Einkäufe mit „reverse charge“ Mobiltelefone;
- MwSt.-Grundlage und MwSt.-Betrag der Einkäufe mit „reverse charge“ (Mikroprozessoren; Tablet PC, Laptop Spielkonsolen → NEU ab 2016);
- MwSt.-Grundlage und MwSt.-Betrag der Einkäufe mit „reverse charge“ Alteisen, Gold und Silber;
- MwSt.-Grundlage und MwSt.-Betrag der sonstigen Eigenrechnungen mit Art. 17 (ohne vorherigen 5 Punkte);
- MwSt.-Grundlage und MwSt.-Betrag der Einkäufe mit „reverse charge“ im Bausektor (Fertigstellung von Immobilien, Reinigungsleistungen);
- MwSt.-Grundlage und MwSt.-Betrag der Einkäufe mit „reverse charge“ im Energiesektor;
- MwSt.-Grundlage und MwSt.-Betrag der Einkäufe der öffentlichen Verwaltungen lt. Art. 17-ter (split payment);
- MwSt.-Grundlage der Umsätze gegenüber Kondominien (mit Ausnahme von Lieferungen von Gas, Wasser, Strom sowie die Bezahlung von Entgelten, welche einem Steuereinbehalt unterliegen;
- Erhaltene Absichtserklärung mit Übermittlungsprotokoll (dich. d'intento)
- Für Unternehmen, die an einer MwSt.-Konzernabrechnung nach Art. 73 DPR 633/72 beteiligt sind, die Auflistung der in den Vorjahren beantragten, aber verweigerten Steuererstattungen, deren Vortrag auf die Folgejahre vom Finanzamt hingegen gestattet wurden.

- Eventuell nachträgliche Berichtigungen früherer Jahre zu Lasten bzw. zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Eine Möglichkeit, welche mit Art. 5 GD 193/2016 eingeführt wurde.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner

